

SESSIONSBRIEF MÄRZ 2016

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Fotostudio Stuber in Bern

Das Schweizer Urheberrecht als Modell für ganz Europa? Schön! Wer macht diesen Vorschlag? Es ist Liberty Global, das Mutterhaus von UPC Cablecom, in einer Vernehmlassungsantwort an die Europäische Kommission. Mehr dazu auf Seite 4 dieses Sessionsbriefes.

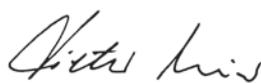
Lob gibt es beim Thema Urheberrecht selten. Umso erfreulicher ist die internationale Anerkennung für das, was Politik und Verwertungsgesellschaften in unserem Lande gemeinsam erreicht haben: die sinnvoll geregelte und transparent funktionierende Art und Weise, wie Urheber und Interpreten für ihre Arbeit entgolten werden.

Im Dezember 2015 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für eine Urheberrechtsrevision eröffnet. Es braucht nun seitens der Politik entsprechendes Augenmass: Bewährtes gilt es beizubehalten und Fehlendes zu ergänzen.

Verfassungsrechtlich hoch problematisch ist im Entwurf des Bundesrates die vorgesehene Ausweitung der staatlichen Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, einerseits auf den Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und andererseits die Ausdehnung der bisherigen Rechtskontrolle zu einer Angemessenheitsprüfung. Weder Kunstschaffende noch Nutzer klagen über ein Marktversagen, und auch die Arbeitsgruppe AGUR12 sah keinen Handlungsbedarf.

Es ist also nicht ersichtlich, weshalb der Staat künftig prüfen will, ob Entscheide von privatrechtlich organisierten Genossenschaften nicht nur rechtmässig, sondern auch angemessen sind. Diese unverhältnismässigen Regulierungen verwischen Zuständigkeiten und vermengen Verantwortlichkeiten sowie Fragen der Haftung. Solche staatliche Einmischung in private Organisationen, die zur Zufriedenheit aller Beteiligten funktionieren, ist verfehlt.

Die Verwertungsgesellschaften tragen dazu bei, die Schweiz urheberrechtlich an der internationalen Spitze zu halten. Im geltenden Schweizer Urheberrecht braucht es wohl Anpassungen bei den Rechten der Kunstschaffenden, aber nicht bei der Aufsicht über die gut funktionierende Wahrnehmung der Rechte. Die Träger der Verwertungsgesellschaften selbst – die Urheber und Interpreten – sorgen für eine funktionierende Aufsicht. Die vorgeschlagene verstärkte Aufsicht ist kontraproduktiv: Sie schmälert die Rechte der Mitglieder und Organe der Verwertungsgesellschaften und erhöht die Bürokratie.



Dieter Meier
Geschäftsführer SUISSIMAGE
im Namen von Swisscopyright

«Umso erfreulicher ist die internationale Anerkennung für das, was Politik und Verwertungsgesellschaften in unserem Lande gemeinsam erreicht haben.»

Revision des Urheberrechtsgesetzes: Stellungnahme von Swisscopyright

Im Dezember 2015 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für eine Urheberrechtsrevision eröffnet. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften unter dem Dach von Swisscopyright werden sich in einer umfassenden Antwort dazu äussern. Zusammenfassend nehmen wir wie folgt Stellung zur vom Bundesrat vorgeschlagenen verschärften Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften:

Swisscopyright lehnt die diesbezüglichen Vorschläge ab:

- Mehr Aufsicht wäre verfassungsrechtlich fragwürdig.
- Es droht unnötige Bürokratie und eine Bevormundung der Urheber.
- Die heutige Aufsicht funktioniert zur Zufriedenheit der Betroffenen.

1. Privatrechtliche Organisationsform – kein Übergriff des Staates!

Verwertungsgesellschaften sind privatrechtliche Genossenschaften bzw. im Fall von SWISSPERFORM ein Verein. Die Genossenschafter bzw. Mitglieder bestimmen die Geschäftsführung. Sie sind Inhaber der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte, welche die Gesellschaften kollektiv verwerten.

2. Funktionierende, mehrstufige Aufsicht

Das geltende Urheberrechtsgesetz regelt die Aufsicht über die kollektive Verwertung in Fällen, in welchen die Rechteinhaber verpflichtet sind, ihre Rechte kollektiv wahrzunehmen (Art. 40 URG). Die Pflicht zur Aufsicht über die Gesellschaften besteht aus drei Elementen:

1. Prüfung und Genehmigung der Tarife (Eidgenössische Schiedskommission).
2. Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaften (Institut für Geistiges Eigentum IGE).
3. Genehmigung der Verteilungsreglemente (IGE).

Diese Aufsicht geschieht bereits heute über die gesellschaftsinterne Kontrolle durch die Organe/Gremien und die Revisionsgesellschaften hinaus.

3. Unnötige und ungerechtfertigte Ausdehnung staatlicher Macht

1. Der Bundesrat will die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ausdehnen auf Bereiche, in welchen es keinen Zwang zur kollektiven Verwertung gibt.

Swisscopyright lehnt eine Quasi-Verstaatlichung bei privaten Rechten ab: Urheber, Interpreten und Produzenten würden bevormundet. Sie entscheiden selbst, wie sie neben gesetzlich vorgeschriebenen Bereichen ihre Rechte wahrnehmen.

2. Der Bundesrat will über die Aufsichtsbehörde neu auch die Angemessenheit der Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften prüfen.

Swisscopyright lehnt dies ab: Auch dies wäre ein ungerechtfertigter Eingriff in die Unabhängigkeit der Urheber, Interpreten und Produzenten.

3. Der Bundesrat schlägt vor, die Aufsichtsbehörde solle auch über die Angemessenheit der Bestimmungen zur Verteilung der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften entscheiden.

Swisscopyright lehnt dies ab: Die Verteilung der Gelder regeln die Gesellschaften seit jeher konfliktfrei. Es gibt keinerlei Anlass zu staatlichem Eingriff.

→ Wie schon aus den Empfehlungen der AGUR12 hervorging: Es besteht keinerlei Anlass, die Regulierung der Verwertungsgesellschaften zu verschärfen und die staatliche Kontrolle auszubauen. Die Diskussion in der anstehenden Revision des Urheberrechtsgesetzes ist stattdessen auf jene Verbesserungen zu fokussieren, welche den Urhebern, den Interpreten und den Produzenten für die Nutzung ihrer Werke vor allem für die digitalen Verbreitungswege eine angemessene Entschädigung sichern.

4. Stattdessen: Tarifverfahren verbessern

Statt ohne ausgewiesenes öffentliches Interesse und ohne taugliche Begründungen die staatliche Kontrolle auszuweiten, soll die Politik Schritte unternehmen, die Effizienz des Tarifgenehmigungsverfahrens zu verbessern und neu die Direktbeschwerde ans Bundesgericht vorzusehen.

Keine unnötige und teure Entmündigung der UrheberInnen!



Foto: Viktor Golikov

Bereits von der AGUR12 verlangte Bundesrätin Sommaruga, die Arbeit der Verwertungsgesellschaften (VG) zu untersuchen. Nutzer-, Konsumenten- und Wirtschaftsverbände verbrachten einige Zeit mit den aufgeworfenen Fragen. Es zeigte sich, dass z.B. der Vorwurf des Tarifschneidens mehr mit dem Anspruch der Nutzer zu tun hatte, möglichst präzise Tarife zu haben, als mit der Praxis der VG. Schlussendlich wünschte man sich gemeinsam von der behördlichen Seite eine Vereinfachung des Tarifverfahrens. Unterdessen hat der Bundesrat eine von unabhängiger Stelle durchgeführte gründliche Verwaltungskostenanalyse in Auftrag gegeben. Sie kommt zum Schluss, dass die VG bei Lohn- und Verwaltungskosten sowie Effizienz gegenüber vergleichbaren – auch internationalen – Branchen gut dastehen.

Die vorgeschlagene behördliche Aufsicht würde den Verwaltungsaufwand unnötig erhöhen. Auch würden die Ur-

heberInnen entmündigt durch eine staatliche Stelle, die bedeutend weniger vom Kulturgeschäft versteht als die bisherige Aufsicht: Diese üben die UrheberInnen und InterpretInnen, die oberste Instanz der als Genossenschaften und Vereine organisierten VG, selbst aus. Der Vorschlag ist auch verfassungsrechtlich fragwürdig: Er ist unverhältnismässig, und das öffentliche Interesse an dieser Aufsicht ist nicht nachgewiesen. Wir Mitglieder nehmen unsere Verantwortung wahr. Dies zeigen verschiedene Vorstösse, die z.B. an der SUIA-Generalversammlung lanciert und durchgebracht wurden. Bereits heute beaufsichtigen die Eidgenössische Schiedskommission und das IGE die Tarifverfahren und Verteillemente, die von öffentlichem Interesse sind.

Das EJPD sollte sein anhaltendes Misstrauen in die VG also fallen lassen und die Energien dort einsetzen, wo es für die UrheberInnen tatsächlich Handlungsbedarf gibt: beim Recht auf faire Vergütungen für digitale Nutzungen und beim Schutz vor Missbrauch ihrer Werke im Internet.

Christoph Trummer ist Singer/Songwriter und Präsident des Vereins Musikschaffende Schweiz

IGE-Studie bestätigt: Schweizer Verwertungsgesellschaften arbeiten kostenbewusst

Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften arbeiten wirtschaftlich. Dies bestätigt eine aktuelle Studie, die im Auftrag des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) von unabhängiger Stelle durchgeführt wurde. Ihre Verwaltungskosten seien verglichen mit NPOs, Versicherungen und ausländischen Verwertungsgesellschaften angemessen. Zudem liegen die Löhne entweder tiefer oder im vergleichbaren Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Versicherungsbranche.

Die Studie wurde auf Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) erstellt mit dem Ziel, «die Angemessenheit der ausgewiesenen Kosten der Verwertungsgesellschaften anhand einer eingehenden Kostenanalyse zu verifizieren».

Die Studie kommt zum Schluss: «Die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften sind insgesamt betrachtet angemessen.» Sie zeigt, dass die Mitglieder ihre privaten Ver-

wertungsgesellschaften nachhaltig kontrollieren und führen. Die effiziente, wirtschaftliche und transparente Verwertung ihrer Rechte liegt im ureigenen Interesse der Mitglieder.

Swisscopyright betont: Die vom Bundesrat vorgeschlagene verschärfte Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist somit unangebracht. Der Bundesrat missachtet damit die Autonomie der privatrechtlichen Gesellschaften und würde dem Staat ihm nicht zustehende Kompetenzen einräumen. Fraglich ist auch die Verfassungsmässigkeit des Vorschlags.

Die Ergebnisse der Studie finden Sie auf www.swisscopyright.ch unter «News».

«Die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften sind insgesamt betrachtet angemessen.»

Zum Schluss

... wählen wir eine Aussage von Liberty Global, dem Mutterhaus des Schweizer Kabelnetzbetreibers UPC Cablecom, getätigt im Rahmen einer Vernehmlassung der Europäischen Kommission:

«[Das Schweizer] System bietet dem Rechtenutzer alle Rechte für eine bestimmte Nutzung durch einen One-Stop-Shop, was die Einführung und Verfügbarmachung von innovativen Technologien erheblich vereinfacht und zukünftige Innovationen in Sendetechnologien ermöglicht.»

(Janssen, Inge. 2015. *Public Consultation on the Review of the EU Satellite and Cable Directive*.

URL: <https://ec.europa.eu/eusurvey/pdf/answer/aae1ed8c-1808-46f8-8877-0a8b44a21a74>)

Liberty Global stellt fest, dass das Schweizer Urheberrecht den Nutzern die Möglichkeit biete, Rechte einfach und si-

cher an einer einzigen Stelle zu erwerben (Art. 47 URG). Überdies ermögliche das technologieneutrale Schweizer Urheberrecht neue, innovative technische Angebote zugunsten der Konsumenten. Die Schweizer Verwertungsgesellschaften verstehen sich als Bindeglied zwischen Rechteinhabern und Nutzern von Urheberrechten und wollen neue technische Errungenschaften rechtlich möglich machen. So ist etwa zeit- und ortsunabhängiges Fernsehen in der Schweiz auch dank uns, den Verwertungsgesellschaften, möglich geworden.

Diese Vorreiterrolle in Europa gilt es auch mit einem angepassten Urheberrechtsgesetz aufrechtzuerhalten. Dazu braucht es Anpassungen bei den Rechten – nicht bei der Art und Weise, wie die Verwertungsgesellschaften die Rechte wahrnehmen.

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder in der Verwertungsgesellschaft SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den dafür zuständigen Gremien ihrer jeweiligen Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Geschäftsleitung/Vorstand/Kom-

missionen oder über Verteilungs- und Statutenänderungen abstimmen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Aufführung, Sendung und Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein, die sie an die Rechtsinhaber, deren Werke genutzt werden, verteilen.

Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55 000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte der Kunstschaffenden aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright – die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee & Sihldruck AG, Zürich

Druck: Sihldruck AG, Zürich

Auflage: 750 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zürich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch